



Internationale Arbeitskonferenz

109. Tagung, Genf, 2021

Datum: 14. Mai 2021

► Besondere Vorkehrungen und Verfahrensregeln für die 109. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz

Inhalt

| | Seite |
|--|-------|
| Einleitung | 3 |
| I. Konferenzvollmachten | 3 |
| II. Teilnahme an der Konferenz | 4 |
| II.1. Physische Teilnahme | 4 |
| II.2. Fernteilnahme..... | 5 |
| II.2.a. Plenum der Konferenz..... | 5 |
| II.2.b. Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Redaktionsgruppen..... | 5 |
| II.2.c. Gruppensitzungen | 6 |
| III. Registrierung in Ausschüssen und Arbeitsgruppen..... | 6 |
| IV. Sicherheit und Konnektivität..... | 7 |
| V. Allgemeines Arbeitsprogramm..... | 7 |
| V.1. Plenarsitzungen..... | 7 |
| V.1.a. Eröffnung der Konferenz | 7 |
| V.1.b. Beginn der Aussprache im Plenum | 8 |
| V.1.c. Aussprache über die Berichte des Generaldirektors und des Präsidenten des Verwaltungsrats | 8 |
| V.1.d. Gipfel zur Welt der Arbeit | 8 |
| V.1.e. Annahme von Ausschussberichten | 9 |
| V.1.f. Annahme der Berichte der Arbeitsgruppen im wiederaufgenommenen Teil der Tagung und Schließung der Konferenz | 10 |

| | Seite |
|--|--------------|
| V.2. Nebenveranstaltungen | 10 |
| V.3. Konferenzausschüsse und Arbeitsgruppen | 10 |
| V.3.a. Finanzausschuss der Regierungsvertreter | 10 |
| V.3.b. Vorschlagsausschuss | 11 |
| V.3.c. Vollmachtenausschuss | 11 |
| V.3.d. Ausschuss für die Durchführung der Normen | 12 |
| V.3.e. Ausschuss für die wiederkehrende Diskussion | 12 |
| V.3.f. Behandlung des Ergebnisdokuments über die Reaktion auf COVID-19 | 13 |
| V.3.g. Arbeitsgruppen zu Behandlung der Tagesordnungspunkte IV und VI | 13 |
| V.4. Wahlen für den Verwaltungsrat | 13 |
| VI. Durchführung der Aussprachen | 14 |
| VI.1. Frühzeitige Identifizierung erfahrener Vorstandsmitglieder | 14 |
| VI.2. Zeitmanagement und Verwaltung des Rederechts | 14 |
| VI.3. Aufgaben der vorsitzenden Vorstandsmitglieder | 15 |
| VI.4. Entscheidungsfindung und Arbeitsmethoden | 15 |
| VI.4.a. Im Plenum | 15 |
| VI.4.b. In Ausschüssen und Arbeitsgruppen | 15 |
| Anhänge | |
| A. Vorgeschlagene Aussetzung verschiedener Bestimmungen der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz | 17 |
| B. Vorläufiges Arbeitsprogramm | 20 |

Einleitung

1. In dieser Vorlage werden die besonderen Vorkehrungen und Verfahrensregeln beschrieben, die unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Vorgaben des Verwaltungsrats und seiner dreigliedrigen Screening-Gruppe für die 109. Tagung (2021) der Internationalen Arbeitskonferenz vorgeschlagen werden. Ihre Weiterleitung an die Konferenz wurde vom Verwaltungsrat gebilligt. Die Vorkehrungen betreffen ausschließlich die 109. Tagung der Konferenz und sind ein Ausnahmefall in Anbetracht des außergewöhnlichen Kontextes, dass die 109. Tagung der Konferenz zunächst von 2020 auf 2021 verschoben und anschließend der Beschluss gefasst wurde, sie über einen längeren Zeitraum virtuell abzuhalten. Die besonderen Vorkehrungen und Verfahrensregeln dürfen keineswegs so ausgelegt werden, dass sie für die Organisation zukünftiger Tagungen der Konferenz einen Präzedenzfall darstellen.
2. Die 109. Tagung wird zwar am 20. Mai 2021 eröffnet, die inhaltliche Arbeit der Konferenz gliedert sich jedoch in zwei Teile: der erste bzw. der Hauptteil der Tagung findet vom 3. bis 19. Juni 2021 statt, während der zweite bzw. der wiederaufgenommene Teil der Tagung vom 25. November bis 11. Dezember 2021 durchgeführt wird. Die virtuellen Beratungen der Konferenz werden durch die Video- und Audio-Konferenzplattform Zoom unterstützt.
3. In Anhang A werden die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Konferenz aufgeführt, die ausgesetzt werden sollten, damit die vorgeschlagenen Vorkehrungen während der gesamten Tagung umgesetzt werden können. Anhang B enthält ein vorläufiges Arbeitsprogramm der Tagung. Die Konferenz wird sich am 20. Mai 2021 auf ihrer Eröffnungssitzung mit diesen Vorkehrungen befassen, um sie zu billigen.
4. Auf seiner 343. Tagung (November 2021) kann der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der während des Hauptteils der Tagung gemachten Erfahrungen die besonderen Vorkehrungen und Verfahrensregeln überprüfen und gegebenenfalls für den wiederaufgenommenen Teil der Tagung erforderliche Anpassungen empfehlen.

I. Konferenzvollmachten

5. Die Akkreditierung für die Tagung erfolgt gemäß der üblichen Praxis mit Hilfe des Online-Systems zur Übermittlung der Zusammensetzung der dreigliedrigen Delegationen der Mitgliedstaaten. Dasselbe Online-Akkreditierungssystem wird eingeladenen zwischenstaatlichen Organisationen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen zur Verfügung gestellt.
6. Um einen sicheren Zugang zur Teilnahme an der Konferenz durch eine virtuelle Plattform zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass zum Zeitpunkt der Übermittlung der Vollmachten der Mitgliedstaaten und Beobachter für jeden Teilnehmer eine spezifische E-Mail-Adresse angegeben wird. Dieselbe Adresse dient zur Übermittlung der persönlichen Codes, die Voraussetzung für die Teilnahme an allen elektronischen Abstimmungen sind, zur Nutzung des Online-Systems zur Einreichung von Änderungsanträgen und für den Zugang zu der ILO Events App, die während der gesamten Tagung genutzt wird, um das Programm anzukündigen, Dokumente zu übermitteln und Teilnehmern die Kommunikation untereinander und außerhalb von Plenar- und Gruppensitzungen zu ermöglichen.

7. Die Höchstzahl der Vertreter **mit einer institutionellen Funktion** ist wie folgt:
- Regierungsdelegierte pro Mitgliedstaat: 2 Delegierte und 2 Berater pro Delegierten für jeden der vier Fachgegenstände auf der Tagesordnung sowie den ständigen Tagesordnungspunkt III (Informationen und Berichte über die Durchführung von Übereinkommen und Empfehlungen). Dies entspricht maximal 22 Personen in Regierungsdelegationen (2 Delegierte und 20 Berater), zuzüglich der Minister, die im Plenum das Wort ergreifen möchten;
 - Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierte pro Mitgliedstaat: jeweils 1 Delegierter zuzüglich 2 Berater für jeden Fachgegenstand auf der Tagesordnung sowie den ständigen Tagesordnungspunkt III, beziehungsweise maximal 11 Personen für jede Delegation der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber;
 - Beobachterstaaten, Palästina: im Fall dreigliedriger Delegationen maximal 15 Personen, 5 für jede Gruppe;
 - Eingeladene internationale zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen: lediglich 1 Vertreter für jeden Tagesordnungspunkt, an dem sie ein anerkanntes Interesse haben, oder maximal 5 Vertreter für jede in Frage kommende Organisation; und
 - Arbeitgeber- und der Arbeitnehmersekretariate: nach Bedarf.
8. Personen **ohne institutionelle Funktion** auf der Konferenz, insbesondere Personen, die Minister begleiten, in Übereinstimmung mit Artikel 2(3) i) der Geschäftsordnung ernannte Personen (stellvertretende Berater), Regierungsdelegationen begleitende Vertreter eines Gliedstaates oder einer Provinz eines Bundesstaates, und „andere, an der Konferenz teilnehmende Personen“, die in der Regel zur Konferenz zugelassen werden, müssen nicht akkreditiert werden, da sie die Beratungen als Mitglieder der allgemeinen Öffentlichkeit verfolgen können. Sie sollten daher nicht in das Verzeichnis der Vollmachten der Delegationen aufgenommen werden.
9. Vollmachten von Delegierten und Beratern sollten für die gesamte Dauer der Konferenz vorgelegt werden, auch für den wiederaufgenommenen Tagungsteil, wobei davon ausgegangen wird, dass Änderungen der Vollmachten gemäß der üblichen Praxis *jederzeit* möglich sind.
10. Wegen der sehr geringen Zeit, die auf nationaler Ebene für dreigliedrige Konsultationen zur Verfügung steht, wird die Frist zur Einreichung der Vollmachten auf eine Woche vor Eröffnung der Tagung am 20. Mai 2021 verringert und auf **Freitag, den 14. Mai 2021**, festgesetzt.

II. Teilnahme an der Konferenz

II.1. Physische Teilnahme

11. Unter dem Vorbehalt der in Genf während der Tagung bestehenden Reise-, Gesundheits- und Sicherheitsituation haben die Vorstandsmitglieder der Konferenz und sämtlicher von der Konferenz eingesetzten Ausschüsse und Arbeitsgruppen Zugang zum Tagungsort (d. h. zum Amtsgebäude der IAO), um in Plenarsitzungen den Vorsitz zu führen und die Arbeiten der Konferenz, der Ausschüsse und der Arbeitsgruppen anzuleiten.
12. Die Sekretariate der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppen und die Regionalkoordinatoren der Regierungsgruppe haben ebenfalls Zugang zum Tagungsort, um Gruppensitzungen zu ermöglichen.

13. Zur Erleichterung einer effektiven Funktionsweise des Plenums und der Ausschüsse unter den außergewöhnlichen Umständen einer virtuellen Konferenz und trotz der Tatsache, dass keine nationale Delegation als solche nach Genf reisen kann, wäre es ratsam, dass alle Vorstandsmitglieder in den Räumlichkeiten des IAA in Genf physisch anwesend sind. Da der Grund für ihre Einladung nach Genf ausschließlich darin besteht, dass sie in ihren jeweiligen Ausschüssen ihre Aufgaben als Vorstandsmitglieder wahrnehmen können, werden Ihre Reise- und Aufenthaltskosten ausnahmsweise vom Amt übernommen. Ihre Reisettermine und die Dauer ihres Aufenthalts richten sich nach dem geplanten Arbeitsprogramm der jeweiligen Ausschüsse. Um rechtzeitig Reisevorbereitungen zu ermöglichen, müssen die Vorstandsmitglieder sämtlicher Ausschüsse, wie in Absatz 34 dargelegt, auf der Eröffnungssitzung der Konferenz ernannt werden.

II.2. Fernteilnahme

14. Die Fernteilnahme erfolgt in Plenar-, Gruppen- und Ausschusssitzungen gemäß unterschiedlichen Modalitäten.

II.2.a. Plenum der Konferenz

15. Sämtliche Plenarsitzungen sind allen akkreditierten Delegierten, Beratern und Beobachtern durch eine offene Plattform zugänglich. Um die Verwaltung der Rederechte zu erleichtern, erhalten nur Minister, Delegierte und Beobachter, die registriert sind, um in einer bestimmten Sitzung des Plenums das Wort zu ergreifen, individuelle Zoom-Einladungen, die nur für die Plenarsitzung gültig sind, in der sie als Redner vorgesehen sind. Andere Teilnehmer können ihr Mikrofon nur nach Genehmigung benutzen. Die Plenarsitzungen werden für die Medien und die Öffentlichkeit durch Livestream übertragen.

II.2.b. Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Redaktionsgruppen

16. Die Teilnahme mit Rede- und sonstigen Rechten ist auf die Mitglieder dieser Gremien und eingeladene Beobachter beschränkt.
17. Aufgrund der begrenzten Zoom-Kapazität und unter Berücksichtigung der Teilnahmekonstrukturen in Ausschüssen in den letzten Sitzungen der Konferenz wird die Höchstzahl der Teilnehmer an Ausschüssen oder Arbeitsgruppen mit Rede- und sonstigen Rechten wie folgt auf 1.000 Teilnehmer festgelegt:
 - Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierte und -berater in Ausschüssen, einschließlich Gruppensekretariate, maximal 200 Personen pro Gruppe;
 - die Zahl der Regierungsmitglieder in Ausschüssen wird auf 4 je nationale Delegation beschränkt;
 - Beobachterstaaten, Palästina und eingeladene zwischenstaatliche Organisationen, jeweils 1 Vertreter; und
 - eingeladene internationale nichtstaatliche Organisationen, 1 Vertreter je Organisation, die um das Wort ersucht, gemäß den Entscheidungen, die der Vorsitzende im Einvernehmen mit den stellvertretenden Vorsitzenden der einzelnen Ausschüsse oder Arbeitsgruppen zu ihren Wortmeldungen treffen kann.
18. Nach Erreichen des Grenzwertes von 1.000 Teilnehmern erhalten akkreditierte Personen, die die Beratungen verfolgen möchten, auf Anfrage Zugang zu einer separaten virtuellen Plattform, die es Ihnen ermöglicht, die Debatten zu verfolgen, jedoch ohne die Möglichkeit, das Wort zu ergreifen oder mit anderen Teilnehmern in Kontakt zu treten.

Da die Arbeiten der Ausschüsse öffentlich sind, können Medien und interessierte Mitglieder der Öffentlichkeit auf Anfrage ebenfalls Zugang zu dieser separaten virtuellen Plattform erhalten.

19. Die Teilnahme in Redaktionsgruppen ist auf Mitglieder beschränkt, die von der jeweiligen Gruppe benannt und vom jeweiligen Ausschuss oder der jeweiligen Arbeitsgruppe ernannt worden sind. Die Mitglieder der Redaktionsgruppen erhalten individuelle Einladungen. Gemäß der üblichen Praxis setzen sich die Redaktionsgruppen aus jeweils 8 Vertretern der 3 Mitgliedsgruppen zusammen. Die Redaktionsgruppe des Ausschusses für das Ergebnisdokument über die Reaktion auf COVID-19 wird sich aus 8 Arbeitgebermitgliedern, 8 Arbeitnehmermitgliedern und 16 Regierungsmitgliedern zusammensetzen. Eine angemessene Anzahl von Beobachtern, die vor der Konferenz festgelegt wird, kann die Beratungen der Redaktionsgruppen verfolgen.

II.2.c. Gruppensitzungen

20. Gruppensitzungen sind privat und daher nur für die von jeder Gruppe bevollmächtigten Personen aus der Ferne zugänglich. Bevollmächtigte Teilnehmer können das Wort ergreifen, den anderen Teilnehmern in den traditionellen Arbeitssprachen jeder Gruppe zuhören und durch die Chat-Funktion an der Sitzung mitwirken.
21. Allgemeine Gruppensitzungen sind auf 1.000 Teilnehmer für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer und auf 500 für die regionalen Regierungsgruppen und ausschussspezifische Gruppensitzungen beschränkt. In Anbetracht ihrer besonderen Größe werden spezielle Vorkehrungen getroffen, um eine sichere Teilnahme an Sitzungen der gesamten Regierungsgruppe zu gewährleisten.
22. Sofern keine Gruppe besondere Restriktionen für erforderlich erachtet, erhalten alle zur Konferenz akkreditierten Personen Zugang zur Fernteilnahme an ihren jeweiligen Sitzungen.

III. Registrierung in Ausschüssen und Arbeitsgruppen

23. Wegen des virtuellen Formats der Sitzungen und der Zoom-Kapazitätsbeschränkungen ist es erforderlich, dass akkreditierte Delegierte und Berater in Ausschüssen individuell und mit Namen registriert werden.
24. Die Registrierung von Regierungs-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten und -beratern in Ausschüssen und Arbeitsgruppen wird von jeder Gruppe gemäß der üblichen Praxis durchgeführt.
25. Die Registrierung in Ausschüssen, die während des Hauptteils der Tagung zusammentreten, sollte so früh wie möglich erfolgen, um dem Sekretariat zu ermöglichen, für frühzeitige Gruppensitzungen oder vorbereitende Ausschusssitzungen vor dem formalen Beginn der Ausschussarbeiten Zoom-Einladungen zu versenden.
26. Die Registrierung in den für die verbleibenden Fachgegenstände (Ungleichheit und die Welt der Arbeit und Qualifikationen und lebenslanges Lernen) einzusetzenden Arbeitsgruppen, die während des wiederaufgenommenen Teils der Tagung zusammentreten sollen, erfolgt auf ähnliche Weise, muss jedoch nicht bis zum wieder aufgenommenen Teil der Konferenz abgeschlossen sein.

IV. Sicherheit und Konnektivität

27. Individuelle PIN-Codes für Abstimmungen, die Online-Einreichung von Änderungsanträgen und Zugangslinks für Ausschuss- und Gruppensitzungen werden den Teilnehmern entsprechend ihren Teilnahmeberechtigungen mitgeteilt und sind für die gesamte Dauer der Tagung gültig. Es liegt in der individuellen Verantwortung der Teilnehmer, ihre PIN- und Zugangscode vertraulich zu behandeln und sie nicht an andere weiterzugeben, auch nicht innerhalb der gleichen Delegation.
28. Länder, in denen der Zugang zur Zoom-Plattform Einschränkungen unterliegt, werden vom Amt separat kontaktiert, um geeignete Lösungen zu finden.
29. Die Mitgliedstaaten sind dafür verantwortlich, allen Delegierten und Beratern in ihren Delegationen einen sicheren und unabhängigen Fernzugang zu Gruppen-, Plenar- und Ausschusssitzungen zu gewähren. An der Konferenz teilnehmende Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierte und -berater, die mit gravierenden Verbindungs- oder Ausrüstungsproblemen konfrontiert sind oder es aus Gründen der Unabhängigkeit vorziehen, die von Regierungen bereitgestellten Einrichtungen nicht zu nutzen, sollten das zuständige IAO-Landesbüro oder die ACT/EMP- und ACTRAV-Spezialisten im Außendienst kontaktieren. Das Amt wird prüfen, ob und wie ihr Netzwerk von Außenbüros in Verbindung mit den Einrichtungen anderer UN-Organisationen und staatlichen Einrichtungen genutzt werden kann, um eine verlässliche und unabhängige Verbindung zu Gruppen-, Ausschuss- und Plenarberatungen zu ermöglichen.

V. Allgemeines Arbeitsprogramm

30. Die übliche maximale Arbeitszeit von Live-Beratungen im Plenum, in Ausschüssen und in Arbeits- und Redaktionsgruppen beträgt 3 Stunden, von 13 Uhr bis 16 Uhr MEZ, ausgenommen Sonntage.
31. Gruppensitzungen mit Verdolmetschung können auf Anfrage auch außerhalb dieses Kernzeitraums sowie in der Zeit zwischen der Konferenzöffnung am 20. Mai und dem Beginn der Plenardiskussionen am 3. Juni, bei Bedarf auch an Wochenenden, organisiert werden.
32. Gruppensitzungen und Sitzungen des Plenums, der Ausschüsse und der Redaktionsgruppen werden auf der Konferenz-Website und über die ILO Events App angekündigt.

V.1. Plenarsitzungen

V.1.a. Eröffnung der Konferenz

33. Um die ordnungsgemäße Konstituierung der Konferenz und die Durchführung einiger vorbereitender Gruppen- und Konferenzarbeiten vor dem 3. Juni zu ermöglichen, wurde die formale Eröffnungssitzung der Konferenz auf Donnerstag, den 20. Mai, angesetzt. Diese Sitzung sollte sich auf die Maßnahmen beschränken, die für die Konstituierung der Konferenz und ihre Ingangsetzung erforderlich sind, zum Beispiel die Wahl der Vorstandsmitglieder der Konferenz, die Annahme der vom Verwaltungsrat für die Durchführung der Konferenz auf virtuellem Weg empfohlenen speziellen Verfahren und die Einsetzung von Konferenzausschüssen und -arbeitsgruppen.
34. Die Vorstandsmitglieder von Ausschüssen und Arbeitsgruppen sollten möglichst nicht von jedem Ausschuss, sondern auf der Eröffnungssitzung vom Plenum der Konferenz auf Grundlage von Nominierungen der drei Mitgliedsgruppen ernannt werden. Diese

rasche Ernennung von Vorstandsmitgliedern der Ausschüsse wird frühzeitige Vorbereitungen der Ausschussarbeiten erleichtern und dazu beitragen, die Eröffnungsformalitäten in den Ausschüssen zu verringern.

V.1.b. Beginn der Aussprache im Plenum

35. Die Aussprache im Plenum beginnt am Montag, den 7. Juni, mit den einleitenden Bemerkungen des Generaldirektors und der Sprecher der Gruppen und der Vorstellung des Berichts des Präsidenten des Verwaltungsrats, gefolgt von Wortmeldungen der Delegierten zu den Berichten des Generaldirektors und des Präsidenten des Verwaltungsrats. Praktische Informationen zum Reden im Plenum finden sich auf der Konferenz-Website.

V.1.c. Aussprache über die Berichte des Generaldirektors und des Präsidenten des Verwaltungsrats

36. Auf der 109. Tagung der Konferenz umfassen die Berichte des Generaldirektors einen Bericht zum Thema der Reaktion der IAO auf die COVID-19-Pandemie, den Bericht über die Programmdurchführung für die Finanzperiode 2018–19 und die Berichte von 2020 und 2021 über die Lage der Arbeitnehmer der besetzten arabischen Gebiete. Der Bericht des Präsidenten des Verwaltungsrats wird sich mit den Zeiträumen 2019–20 und 2020–21 befassen.
37. Im Einklang mit den auf der Jubiläumstagung der Konferenz eingeführten Maßnahmen und in Anbetracht der geringeren Zahl von Kernstunden, die in einem virtuellen Format zur Verfügung stehen, werden die Erklärungen von Regierungsvertretern zur Aussprache über die Berichte des Generaldirektors und des Präsidenten des Verwaltungsrats auf eine Erklärung je Mitgliedstaat beschränkt. Eine zweite Erklärung ist weiterhin möglich, wenn Sie im Namen einer regionalen Gruppe von Staaten oder von einem Staats- oder Regierungschef abgegeben wird.
38. In Anbetracht dessen, dass es nicht möglich sein wird, die 300 fünfminütigen Reden unterzubringen, die im Durchschnitt auf einer regulären Tagung der Konferenz gehalten werden, wird die Redezeit ausnahmsweise aufgrund der Erfordernisse des virtuellen Formats der Konferenz von fünf auf **vier Minuten** gekürzt.
39. Erklärungen können live abgegeben oder als Aufzeichnung übermittelt werden, wie auf dem virtuellen Globalen Gipfel im Jahr 2020. Um sicherzustellen, dass alle Erklärungen in die sieben Arbeitssprachen verdolmetscht und in die Wortprotokolle der Konferenz aufgenommen werden, müssen die Live- oder aufgezeichneten Botschaften während der für jede Plenarsitzung vorgesehenen drei Kernstunden vorgetragen oder gesendet werden. Die Termine der Plenarsitzung während des Hauptteils der Tagung können dem vorläufigen Arbeitsprogramm in Anhang B entnommen werden.

V.1.d. Gipfel zur Welt der Arbeit

40. Der Gipfel zur Welt der Arbeit besteht normalerweise aus einem Tagungsteil auf hoher Ebene, der dem Empfang von Staats- oder Regierungschefs, Führungspersonlichkeiten von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden oder anderen hochrangigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gewidmet ist, und einer Podiumsdiskussion zu einem sozialpolitischen Thema. Es wird vorgeschlagen, den Gipfel am Donnerstag und/oder Freitag der dritten Woche nach der Eröffnung der Konferenz am 20. Mai 2021 zu veranstalten und ihn mit der Annahme des Ergebnisdokuments über die Reaktion der IAO auf die COVID-19-Krise zu verbinden.

V.1.e. Annahme von Ausschussberichten

41. Gemäß dem vom Verwaltungsrat gebilligten Konferenzformat ist die Konferenz während des Hauptteils der Tagung gefordert, die Ergebnisse folgende Ausschüsse zu prüfen und zu verabschieden:
- Berichte des Finanzausschusses über die Programm- und Haushaltsvorschläge für 2022–23, und eine Reihe verwaltungstechnischer und finanzieller Fragen;
 - Bericht(e) des Vorschlagsausschusses über vorgeschlagene Aufhebungen und Zurückziehungen internationaler Arbeitsurkunden, die vorgeschlagene Entschlie-ßung über die Urkunde von 1986 zur Abänderung der Verfassung und den vorge-schlagenen konsolidierten Text der abgeänderten Geschäftsordnung der Internatio-nalen Arbeitskonferenz;
 - Bericht eines Ausschusses über Arbeiten im Zusammenhang mit der Fertigstellung eines Ergebnisdokuments über die Reaktion auf COVID-19;
 - Bericht des Vollmachtenausschusses über seine Tätigkeit während des Hauptteils der Tagung;
 - Bericht mit den Schlussfolgerungen des Ausschusses für die wiederkehrende Dis-kussion; und
 - Bericht des Ausschusses für die Durchführung der Normen.
42. Die Annahme des Berichts des Ausschusses für die wiederkehrende Diskussion und des Berichts des Ausschusses für die Durchführung der Normen soll am letzten Tag des Hauptteils der Tagung stattfinden, d. h. am **Samstag, 19. Juni**. Für jede Annahme sind 90 Minuten vorgesehen. Die folgenden Redezeitbegrenzungen sind strikt einzuhalten, um sicherzustellen, dass die Annahme in der zur Verfügung stehenden Zeit abgeschlos-sen werden kann:
- Ausschussvorsitzender und Berichterstatter: insgesamt bis zu 15 Minuten bzw. jeweils 7 Minuten und 30 Sekunden;
 - Stellvertretende Ausschussvorsitzende der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmer-gruppe: jeweils 10 Minuten;
 - Erklärungen der Regionalgruppen: 5 Minuten; und
 - Erklärungen einzelner Delegierter: 2 Minuten.
43. Für die während des Gipfels zur Welt der Arbeit vorgesehene Annahme des Ergebnis-dokuments über die Reaktion auf COVID-19 sind dieselbe Dauer und dieselben zeitlichen Begrenzungen vorgesehen.
44. Um der Annahme der Berichte der Finanz-, Vorschlags- und Vollmachtenausschüsse mehr Visibilität zu verleihen, soll sie ebenfalls während eines Tages des Gipfels zur Welt der Arbeit stattfinden, mit sehr kurzen Präsentationen von jedem Ausschussvorsitzen- den von jeweils 10 bis 15 Minuten und der sich anschließenden Annahme, gegebenen- falls durch eine namentliche Abstimmung (für Programm und Haushalt und die Aufhe- bung und Zurückziehung internationaler Arbeitsurkunden). Während der Annahme soll- ten Wortmeldungen aus dem Auditorium von Gruppen auf fünf Minuten und von ein- zelnen Delegierten auf zwei Minuten beschränkt werden.

V.1.f. Annahme der Berichte der Arbeitsgruppen im wiederaufgenommenen Teil der Tagung und Schließung der Konferenz

45. Während des wiederaufgenommenen Teils der Tagung wird zur Entgegennahme der Berichte der Arbeitsgruppen über Ungleichheit und die Welt der Arbeit und Qualifikationen und lebenslanges Lernen nur eine Plenarsitzung stattfinden. Die Behandlung der Ergebnisse dieser beiden Arbeitsgruppen wird derselben Zeiteinteilung und denselben zeitlichen Beschränkungen unterliegen wie in Absatz 42 beschrieben.
46. Am selben Tag wird die Konferenz den Bericht des Vollmachtenausschusses über seine Arbeit während des wiederaufgenommenen Teils der Tagung entgegennehmen und anschließend eine Abschlusszeremonie durchführen, die mit Ansprachen der Vorstandsmitglieder der Konferenz und des Generaldirektors voraussichtlich weniger als 1 Stunde dauern wird.

V.2. Nebenveranstaltungen

47. Die einzige Nebenveranstaltung während des Hauptteils der Tagung wird am **Donnerstag, den 10. Juni 2021**, anstelle der Plenarsitzung an diesem Tag die feierliche Begehung des Welttages gegen Kinderarbeit sein. Unter der Schirmherrschaft der Allianz 8.7 werden die Feierlichkeiten gemeinsam mit UNICEF organisiert, um der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 182 durch alle Mitgliedstaaten der IAO zu gedenken, neue globale Schätzungen und Trends zur Kinderarbeit zu veröffentlichen und die „2021 Action Pledges“ und Geschichten über Fortschritte bei ihrer Umsetzung vorzustellen.
48. Während des wiederaufgenommenen Teils der Tagung sind keine Nebenveranstaltungen vorgesehen.
49. Das Amt verfügt nur sehr begrenzt über Kapazität, um bilaterale Treffen oder Treffen von offiziellen nicht-IAO-Gruppen in einem virtuellen Rahmen zu unterstützen. Solche Treffen sollten von der einberufenden Stelle unterstützt und organisiert werden, es sei denn, es besteht keine terminliche Überschneidung mit dem offiziellen Tagungsprogramm der Konferenz und ihrer Gruppen und die Kapazität des Amtes lässt es zu.

V.3. Konferenzausschüsse und Arbeitsgruppen

V.3.a. Finanzausschuss der Regierungsvertreter

50. Um Überschneidungen mit der Tätigkeit anderer Ausschüsse und dem Plenum zu vermeiden, wird der Finanzausschuss, der sich aus jeweils einem Regierungsdelegierten von jedem auf der Konferenz akkreditierten Mitgliedstaat und einer ebenfalls teilnehmenden dreigliedrigen Delegation des Verwaltungsrats zusammensetzt, am **Montag, den 31. Mai**, sowie, falls erforderlich, am **Dienstag, den 1. Juni**, zusammentreten, um Folgendes zu behandeln:
 - die Programm und Haushaltsvorschläge für 2022–23;
 - die Tabelle zur Veranlagung der Beiträge für 2022;
 - die Annahme der geprüften Finanzausweise für die am 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 abgelaufenen Jahre;
 - etwaige Ersuchen, einem im Zahlungsrückstand befindlichen Mitglied zu gestatten, gemäß Artikel 13(4) der Verfassung das Wahlrecht wiederzuerlangen;
 - die Ernennung von vier neuen Richtern und die Verlängerung der Amtszeit von zwei amtierenden Richtern des Verwaltungsgerichts der IAO;

- vorgeschlagene Änderungen der Satzung des Verwaltungsgerichts der IAO;
 - Berufungen in den Pensionsausschuss des Personals; und
 - jede sonstige von der Konferenz an ihn verwiesene Frage.
51. Wie jedes Jahr sollte vor der Behandlung der geprüften Finanzausweise durch die Konferenz die PFA-Sektion des Verwaltungsrats zusammentreten. Das Treffen wird am **Freitag, den 21. Mai**, stattfinden (etwa eine Woche, nachdem die geprüften Finanzausweise auf Englisch, Französisch und Spanisch vorliegen).
52. Der Finanzausschuss muss am **Freitag, den 4. Juni**, kurz zusammentreten, um nach der Durchführung von US-Dollar-Terminkaufverträgen durch das Amt den US-Dollar/Schweizer-Franken-Haushaltswchselkurs für Programm und Haushalt für 2022–23 zu billigen.
53. Wie in Absatz 44 dargelegt, werden die Berichte des Finanzausschusses am **Donnerstag, den 17. Juni**, im Plenum vorgelegt, und eine möglicherweise erforderliche namentliche Abstimmung würde am folgenden Tag, am **Freitag, den 18. Juni 2021**, stattfinden.
54. Sollte der Finanzausschuss der Konferenz empfehlen, dass ein im Zahlungsrückstand befindlicher Mitgliedstaat sein Stimmrecht wiedererlangen soll, so wird die erforderliche namentliche Abstimmung möglichst vor anderen satzungsgemäßen Abstimmungen auf der Konferenz angesetzt, darunter die Wahlen des Verwaltungsrats in den drei Wahlkollegien.

V.3.b. Vorschlagsausschuss

55. Um eine Überschneidung mit der Tätigkeit anderer Ausschüsse zu vermeiden, wird der Vorschlagsausschuss am **Mittwoch, den 2. Juni**, einberufen, um Folgendes zu behandeln:
- den konsolidierten Text der abgeänderten Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz;
 - den Entschließungsentwurf über den Grundsatz der Gleichheit unter den IAO-Mitgliedstaaten und der fairen Vertretung aller Regionen in der dreigliedrigen Steuerung der IAO; und
 - die vorgeschlagenen Aufhebungen und Zurückziehungen internationaler Arbeitsurkunden unter Punkt VII der Tagesordnung der Konferenz.
56. Sollten sich zusätzliche Sitzungen als erforderlich erweisen, so werden diese so angesetzt, dass eine Überschneidung mit der Tätigkeit anderer Ausschüsse und dem Plenum möglichst vermieden wird.
57. Wie im Fall des Finanzausschusses wird/werden der/die Bericht(e) des Vorschlagsausschusses dem Plenum am **Donnerstag, den 17. Juni**, zur Annahme vorgelegt, wobei die erforderlichen namentlichen Abstimmungen (d. h. für vorgeschlagenen Aufhebungen und Zurückziehungen internationaler Arbeitsurkunden) am folgenden Tag, am **Freitag, den 18. Juni 2021**, stattfinden.

V.3.c. Vollmachtenausschuss

58. In Anbetracht des virtuellen Formats der Tagung sind folgende Anpassungen erforderlich:
- Der vom Präsidenten des Verwaltungsrats vorgelegte kurze Bericht über die Vollmachten wird durch aktualisierte Informationen auf der Konferenz-Website ersetzt, einschließlich des Quorums, das zu einem beliebigen Zeitpunkt für die Gültigkeit von

Abstimmungen auf der Konferenz erforderlich ist und sich in diesem Jahr nach der Anzahl der akkreditierten Delegierten richtet;

- Die Arbeitszeit des Ausschusses wird vom Ausschuss auf der Grundlage seines Arbeitsprogramm und seiner Arbeitsmethoden sowie der Zeitzonen, in denen seine Mitglieder tätig sind, festgelegt;
- Am 20. Mai wird eine vorläufige Liste der Delegationen veröffentlicht, was jedoch keine Fristen für Einsprüche auslöst. Was Beschwerden betrifft, so wird wegen des vollständig virtuellen Formats der Konferenz davon ausgegangen, dass es wegen der Nichtzahlung von Reise- und Aufenthaltskosten von Delegierten und Beratern keinen Anlass für Beschwerden geben wird;
- Der Ausgangspunkt für die Einreichung von Einsprüchen wird die Veröffentlichung einer überarbeiteten vorläufigen Liste am **Donnerstag, den 3. Juni 2021**, sein;
- Eine weitere überarbeitete vorläufige Liste von Delegationen wird im Verlauf des Hauptteils der Tagung am **Donnerstag, den 10. Juni 2021**, veröffentlicht und eine weitere zu Beginn des wiederaufgenommenen Teils der Tagung am **Donnerstag, den 25. November 2021**. Diese zwei weiteren überarbeiteten Listen werden jeweils das Recht auf die Einreichung von Einsprüchen gemäß der Geschäftsordnung der Konferenz auslösen; und
- Die endgültige Liste der Delegationen wird am letzten Tag der Konferenz zur Aufnahme in den Verhandlungsbericht veröffentlicht.

V.3.d. Ausschuss für die Durchführung der Normen

59. Um eine effektive Funktionsweise dieses Ausschusses auf der 109. Tagung der Konferenz zu gewährleisten, werden die Vorkehrungen auf der Grundlage des Ergebnisses der informellen dreigliedrigen Konsultationen über seine Arbeitsmethoden entwickelt werden. Das Ergebnis dieser informellen dreigliedrigen Konsultationen und die sich daran anschließenden Anpassungen der Arbeitsmethoden des Ausschusses werden in dem Dokument CAN/D.1 mit dem Titel „Tätigkeit des Ausschusses“ enthalten sein, das vom Ausschuss für die Durchführung der Normen auf seiner ersten Sitzung angenommen wird.

V.3.e. Ausschuss für die wiederkehrende Diskussion

60. Die Tätigkeit des Ausschusses für die wiederkehrende Diskussion (und der Arbeitsgruppen während des wiederaufgenommenen Teils der Tagung) wird gemäß dem üblichen Format einer allgemeinen Aussprache organisiert werden, mit einer sich anschließenden Redaktionsgruppe, die für die Ausarbeitung eines Entwurfs und von Schlussfolgerungen zuständig ist, und der Behandlung des Entwurfs der Schlussfolgerungen im gesamten Ausschuss nach der Erörterung etwaiger Änderungsanträge. Die Aufteilung der 14 dreistündigen Sitzungen, die dem Ausschuss im Verlauf der zweieinhalbwöchigen Tagung zur Verfügung stehen, könnte sich wie folgt gestalten (siehe auch Anhang B):
- allgemeine Aussprache in Ausschüssen an drei aufeinanderfolgenden Tagen (bzw. neun Arbeitsstunden) mit unterschiedlichen zeitlichen Beschränkungen für die Sprecher der Gruppen, Regionalgruppen, einzelne Regierungen und, sofern genug Zeit zur Verfügung steht, Beobachter – entweder eine gemeinsame Zeit für die Erklärungen aller Beobachter oder eine zeitliche Beschränkung für die Erklärungen einzelner Beobachter;

- Redaktionsgruppe für Schlussfolgerungen, bestehend aus 8 Regierungs-, 8 Arbeitgeber- und 8 Arbeitnehmermitgliedern, die zu fünf aufeinanderfolgenden dreistündigen Sitzungen (bzw. 15 Stunden) zusammenkommen;
- Einreichung von Änderungsanträgen zum Entwurf der Schlussfolgerungen am zweiten Samstag mit Hilfe des 2019 eingeführten Online-Systems; und
- Erörterung des Entwurfs der Schlussfolgerungen und der Änderungsanträge im gesamten Ausschuss über einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden dreistündigen Sitzungen (bzw. insgesamt 15 Stunden).

V.3.f. Behandlung des Ergebnisdokuments über die Reaktion auf COVID-19

61. In der Woche vom 17. Mai 2021 wird das Amt zur Behandlung durch die Konferenz den Entwurf eines Ergebnisdokuments über die Reaktion auf COVID-19 veröffentlichen. Der Entwurf des Dokuments war Gegenstand von Konsultationen mit einer informellen dreigliedrigen Gruppe, die Mitte April 2021 gebildet worden war, um bei der Formulierung des Textentwurfs schrittweise zu einem Konsens zu gelangen.
62. In ihrer Eröffnungssitzung wird die Konferenz einen Ausschuss einsetzen, der gegebenenfalls endgültige Verhandlungen über den der Konferenz vorzulegenden veröffentlichten Entwurf führen soll. Der veröffentlichte Entwurf wird unter Nutzung des den Ausschüssen zur Verfügung stehenden Online-Systems Gegenstand von Änderungsanträgen sein, die spätestens am Dienstag, den 1. Juni 2021, vorzulegen sind.
63. Je nach Art und Anzahl der eingegangenen Änderungsanträge wird der Vorstand des Ausschusses entscheiden, ob es notwendig ist, den genannten Ausschuss einzuberufen, und wie viele Sitzungen nötig sein können, um seine am **Donnerstag, den 3. Juni 2021**, beginnende Arbeit abzuschließen. Sollte der Ausschuss einberufen werden, werden alle eingegangenen Änderungsanträge bearbeitet und am 2. Juni in den drei Arbeitssprachen verteilt. Der Ausschuss kann zur Führung der Verhandlungen über den Text einen Unterausschuss einsetzen, der dem gesamten Ausschuss Bericht erstattet, bevor der Text dem Plenum der Konferenz zur Annahme vorgestellt wird.
64. Der vom Ausschuss vereinbarte endgültige Text wird dem Plenum während des Gipfels zur Welt der Arbeit am **Donnerstag, den 17. Juni**, oder am **Freitag, den 18. Juni**, zur Annahme vorgelegt.

VI.3.g. Arbeitsgruppen zu Behandlung der Tagesordnungspunkte IV und VI

65. Die beiden allgemeinen Aussprachen über Ungleichheit und die Welt der Arbeit und Qualifikationen und lebenslanges Lernen werden während des wiederaufgenommenen Teils der Tagung stattfinden und sich an demselben Arbeitsplan orientieren, der in Abschnitt V.3 e) für den Ausschuss für die wiederkehrende Diskussion beschrieben wurde.
66. Die beiden Arbeitsgruppen bestehen aus Delegierten und Beratern, die von den Gruppen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für sie ernannt werden, und Regierungsmitgliedern entsprechend dem Beschluss der Regierungsgruppe. Die Arbeitsgruppen unterliegen Abschnitt H der Geschäftsordnung.

VII.4. Wahlen für den Verwaltungsrat

67. Die Wahlen für den Verwaltungsrat für die Amtszeit Juni 2021 bis Juni 2024 finden in den drei Wahlkollegien zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen der Eröffnungssitzung der Konferenz am 20. Mai und dem vorletzten Tag des Hauptteils der Tagung statt, d. h.

Freitag, 18. Juni. Die Ergebnisse sollten spätestens am letzten Tag des Hauptteils der Tagung, d. h. am Samstag, den 19. Juni, bekannt gegeben werden, damit die neuen Mitglieder des Verwaltungsrats rechtzeitig zur 342. Tagung des Verwaltungsrats eingeladen werden können, die am **Freitag, dem 25. Juni 2021**, stattfindet.

VI. Durchführung der Aussprachen

VI.1. Frühzeitige Identifizierung erfahrener Vorstandsmitglieder

68. In einem virtuellen Kontext ist eine frühzeitige Identifizierung erfahrener Vorstandsmitglieder der Regierungen, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für das Plenum, die Ausschüsse und die Arbeitsgruppen der Konferenz besonders wichtig. Im Fall von Vorstandsmitgliedern aus der Regierungsgruppe sollten möglichst Personen ernannt werden, die in Genf ansässig sind.

VI.2. Zeitmanagement und Verwaltung des Rederechts

69. In Anbetracht der begrenzten Zahl von Plenarsitzungen und der Notwendigkeit, die zur Verfügung stehende Zeit bestmöglich zu nutzen, gelten folgende Grundsätze:
- Der Standpunkt der Regierungen sollte in jedem Ausschuss oder jeder Arbeitsgruppe möglichst durch Gruppenerklärungen des Sprechers der Gruppe zum Ausdruck gebracht werden.
 - Einzelne Erklärungen sollten sich möglichst auf Situationen beschränken, in denen sie von der Gruppe abweichen, der das Mitglied angehört, oder eine Perspektive einbringen, die in der Gruppenerklärung nicht zum Ausdruck kommt.
 - Zeitliche Beschränkungen für Gruppen- und Einzelerklärungen, wie sie von jedem Ausschuss oder jeder Arbeitsgruppe festgelegt werden, insbesondere für die allgemeine Aussprache, oder die in der Aussprache im Plenum für die Berichte des Generaldirektors und des Präsidenten des Verwaltungsrats oder während der Annahme von Ausschussschlussfolgerungen geltenden Beschränkungen werden durch den Einsatz von Zeitüberwachungsgeräten ähnlich denen, die bereits im Ausschuss für die Durchführung der Normen oder im Verwaltungsrat genutzt werden, strikt durchgesetzt.
 - Im Ausschuss für die wiederkehrende Diskussion und den beiden Arbeitsgruppen für die allgemeine Aussprache sollten Anträge für Wortmeldungen für den Teil der allgemeinen Aussprache der Diskussion 24 Stunden vor der ersten Sitzung der allgemeinen Aussprache gestellt werden, um eine bessere Planung und Organisation der Redebeiträge zu ermöglichen, einschließlich der Erstellung und des Aushangs der Rednerliste für die drei Sitzungen der allgemeinen Aussprache. Außerdem kann so leichter festgestellt werden, wie viel Zeit möglicherweise für Redebeiträge von Beobachtern zur Verfügung steht.
 - Verfahrensfragen betreffende Wortmeldungen von Fernteilnehmern aus dem Auditorium sollten mithilfe der Chat-Funktion der virtuellen Plattform unter Angabe der betreffenden Verfahrensangelegenheit erfolgen (zum Beispiel Antrag zur Geschäftsordnung, Antrag zum Verfahren, Antrag zum Recht auf Erwiderung).
70. In Ausschüssen und Arbeitsgruppen werden die Eröffnungsformalitäten auf das strikte Minimum beschränkt. Erläuterungen zum Verfahren und fachlicher Art finden sich einschließlich von Anleitungen auf der Website der Konferenz, und alle Teilnehmer sind aufgefordert, sich vor Beginn der Verhandlungen damit vertraut zu machen.

71. Es sollte vermieden werden, Sitzungen zu unterbrechen, um Verhandlungen zu führen. Diese sollten außerhalb der für die Plenarsitzungen reservierten Kernzeiten stattfinden, mit Ausnahme derer, die zwangsläufig bei Bemühungen um eine Konsensbildung erforderlich sind.

VI.3. Aufgaben der vorsitzenden Vorstandsmitglieder

72. Die Vorstandsmitglieder der Konferenz oder ihre benannten Vertreter sind für die einwandfreie Erledigung der Arbeiten der Konferenz verantwortlich, einschließlich der Einteilung des Programms der Konferenz und der Bestimmung des Zeitpunktes und der Tagesordnung der Plenarsitzungen sowie sonstiger Routineangelegenheiten.
73. Bei der Durchführung der Aussprachen liegt es im Ermessen des Präsidenten der Konferenz und der Vorsitzenden der Ausschüsse, oder der von ihnen mit dem Vorsitz einer Plenar- oder Ausschusssitzung betrauten Personen, gegebenenfalls in Absprache mit anderen Vorstandsmitgliedern das Rederecht in einer Sitzung zu erteilen oder zu entziehen und Anträge zum Verfahren oder zum Recht auf Erwiderung zu behandeln, die sie im Interesse eines effizienten Zeitmanagements auf eine andere Sitzung verschieben können.

VI.4. Entscheidungsfindung und Arbeitsmethoden

VI.4.a. Im Plenum

74. Beschlüsse zu Gegenständen auf der Tagesordnung, die durch eine namentliche Abstimmung der auf der Konferenz akkreditierten Delegierten getroffen werden müssen (Annahme von Programm und Haushalt für 2022–23, Aufhebung und Zurückziehung internationaler Arbeitsurkunden und Wiedererlangung des Stimmrechts von im Zahlungsrückstand befindlichen Mitgliedern) werden mit Hilfe des elektronischen Abstimmungssystems getroffen, das bereits auf der Konferenz eingesetzt wird und auch auf der 41. Tagung (März 2021) des Verwaltungsrats Anwendung fand. Vor der Konferenz wird das System jedoch verbessert werden, um die Nutzung von jedem PC, Laptop oder mobilen Gerät aus zu erleichtern. Dasselbe System wird bei den Wahlen des Verwaltungsrats in geheimer Abstimmung angewandt.
75. Die Annahme anderer Beschlüsse durch das Plenum erfolgt normalerweise im Konsens. Sollte ein Konsens bei einem solchen Beschluss nicht möglich sein, wird der Beschluss durch die in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung festgelegte Abstimmungsmethode mit Hilfe des gleichen elektronischen Abstimmungssystems getroffen. Erfolgt eine Abstimmung durch Handaufheben, um soweit möglich die Bedingungen einer Präsenztagung zu replizieren, gibt das vorsitzende Vorstandsmitglied zusätzlich zu den Gesamtergebnissen die Ergebnisse der Abstimmungen durch Handaufheben in jeder der drei Mitgliedsgruppen bekannt.

VI.4.b. In Ausschüssen und Arbeitsgruppen

In Anbetracht der bei einer Fernteilnahme bestehenden Einschränkungen sollte die Entscheidungsfindung in Ausschüssen und Arbeitsgruppen so weit wie möglich auf einer Konsensbildung beruhen. Wenn der Einspruch eines Ausschuss- oder Arbeitsgruppenmitglieds es dem vorsitzenden Vorstandsmitglied nicht ermöglicht, ein allgemein akzeptiertes Einvernehmen festzustellen, kann das Vorstandsmitglied in Absprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden letztlich entscheiden, den Antrag, den Änderungsantrag oder die EntschlieÙung auf elektronischem Weg zur Abstimmung zu bringen, mit den gleichen Anpassungen, die im vorhergehenden Absatz für Abstimmungen durch Handaufheben genannt wurden.

Anhang A

Vorgeschlagene Aussetzung verschiedener Bestimmungen der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz

1. Die für die 109. Tagung der Konferenz vorgeschlagenen speziellen Vorkehrungen und Verfahren erfordern bestimmte Anpassungen der Geschäftsordnung der Konferenz. Einige wurden bereits auf früheren Tagungen der Konferenz eingeführt und seither auf jeder Tagung verlängert, während andere neu sind, da sie sich aus dem außergewöhnlichen virtuellen Format dieser Tagung ergeben.
2. In Übereinstimmung mit Artikel 76 der Geschäftsordnung und der damit verbundenen Praxis werden solche Anpassungen von der Konferenz in ihrer Eröffnungssitzung gebilligt, indem bestimmte Bestimmungen der Geschäftsordnung vollständig oder teilweise ausgesetzt und gegebenenfalls befristete Bestimmungen als Ersatz für die ausgesetzten Bestimmungen für die Dauer der Tagung angenommen werden.
3. Für die gesamte Dauer der 109. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz wird die Aussetzung der folgenden Bestimmungen der Geschäftsordnung und die Annahme befristeter Bestimmungen vorgeschlagen, unbeschadet etwaiger Anpassungen, die der Verwaltungsrat auf seiner 343. Tagung (November 2021) empfehlen kann (die Ziffern in den Überschriften verweisen auf die entsprechenden Absätze des Dokuments).

Konferenzvollmachten – Zusammensetzung von Delegationen (Absätze 8 und 10)

- Aussetzung von **Artikel 2(3) d)**, um die Akkreditierung von Vertretern eines Gliedstaates oder einer Provinz eines Bundesstaates auszuschließen, die Regierungsdelegationen begleiten. Gegebenenfalls müssen solche Vertreter in den Kreis der regulären Berater aufgenommen werden.
- Aussetzung von **Artikel 2(3) g)**, um die Akkreditierung von Sekretären oder Dolmetschern von Delegationen auszuschließen.
- Aussetzung von **Artikel 2(3) i)**, um die Akkreditierung von Personen zur Besetzung von Beraterstellen, die in den Delegationen der Mitglieder frei werden können, auszuschließen.
- Aussetzung von **Artikel 26(1)** und Annahme der folgenden befristeten Bestimmung (Änderungen durch Fettdruck gekennzeichnet):

Die Vollmachten der Delegierten und technischen Berater sowie aller anderen akkreditierten Mitglieder der Delegation eines Mitgliedstaates sind **für die Aufnahme in die erste Liste der Delegationen am oder vor dem 14. Mai 2021** beim Internationalen Arbeitsamt zu hinterlegen. **Jede Änderung dieser Vollmachten ist dem Sekretariat der Konferenz so früh wie möglich mitzuteilen.**

Eröffnung der Konferenz – Ernennung der Vorstandsmitglieder der Ausschüsse (Absatz 34)

- Aussetzung von **Artikel 57(1) und (2)**, um der Konferenz zu ermöglichen, die Vorstandsmitglieder verschiedener Ausschüsse in der Eröffnungssitzung selbst zu ernennen, damit diese ihre Aufgaben unverzüglich wahrnehmen können.

Aussprache über die Berichte des Generaldirektors und des Präsidenten des Verwaltungsrats (Absätze 37-38)

- Aussetzung von **Artikel 12(3)**, demzufolge ein Minister auf Besuch zusätzlich zu dem Regierungsdelegierten das Wort ergreifen darf, und Annahme der folgenden befristeten Bestimmung (Änderungen durch Fettdruck gekennzeichnet):

An der Debatte dürfen für jeden Mitgliedstaat ein Delegierter **oder anwesende Minister** als Vertreter der Regierung, ein Delegierter als Vertreter der Arbeitgeber und ein Delegierter als Vertreter der Arbeitnehmer teilnehmen. **Zusätzlich zu dem Delegierten oder Minister der Regierung kann ein Staats- oder Regierungschef auf Besuch das Wort ergreifen.**

- Aussetzung von **Artikel 14(6)**, da er die Zeit von Reden über die Berichte des Generaldirektors und des Präsidenten des Verwaltungsrats auf fünf Minuten beschränkt, und Annahme einer befristeten **Bestimmung, die die Dauer dieser Reden auf vier Minuten beschränkt.**

Gipfel zur Welt der Arbeit(Absatz 40)

- Aussetzung von **Artikel 2(3)** und **Artikel 14**, soweit erforderlich, um es speziell eingeladenen bedeutenden Personen, die nicht zu einer in der Geschäftsordnung aufgeführten Kategorien von Konferenzteilnehmern gehören, zu ermöglichen, an der Konferenz teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- Aussetzung von **Artikel 12(3)**, da er die Anzahl der Delegierten, die für jeden Mitgliedstaat das Wort ergreifen dürfen, und die Anzahl der zulässigen Erklärungen beschränkt.
- Aussetzung von **Artikel 14(2)**, da er die Reihenfolge festlegt, in der Rednern das Wort erteilt wird.
- Aussetzung von **Artikel 14(6)**, da er die Dauer von Reden beschränkt.

Vollmachtenausschuss (Absatz 58)

- Aussetzung von **Artikel 20(1)(2), erster Satz**, wonach das Quorum nach Vorstellung des in Artikel 26(2) genannten kurzen Berichts durch den Präsidenten des Verwaltungsrats provisorisch festgelegt wird.
- Aussetzung von **Artikel 26(2)**, der den kurzen Bericht des Präsidenten des Verwaltungsrats vorsieht.
- Aussetzung von **Artikel 26bis(1) a)** hinsichtlich der Fristen für die Einreichung von Einsprüchen gegen Vollmachten beim Vollmachtenausschuss, und Annahme der folgenden befristeten Bestimmung (Änderungen durch Fettdruck gekennzeichnet):
 1. Ein Einspruch nach Artikel 5 Absatz 2 a) ist in folgenden Fällen nicht zulässig:
 - (a) wenn der Einspruch beim Generalsekretär nicht **bis 10 Uhr vormittags (Genfer Zeit) am 5. Juni 2021** erhoben wird, auf der Grundlage des Erscheinens oder Nichterscheinens des Namens oder der Funktionen einer Person auf der revidierten offiziellen Liste der Delegationen, **die am 3. Juni 2021 veröffentlicht wird**. Bezieht sich der Einspruch auf eine **weitere** revidierte Liste, beläuft sich die Frist auf **24 Stunden** ab 10 Uhr vormittags am Tag ihrer Veröffentlichung;

Wahlen zum Verwaltungsrat(Absatz 67)

- Aussetzung von **Artikel 48, letzter Satz**, gemäß dem die Amtsdauer des Verwaltungsrats mit dem Schluss der Tagung der Konferenz beginnt, während der die Wahlen stattgefunden haben, um zu ermöglichen, dass die Amtszeit der neugewählten Mitglieder des Verwaltungsrats auf der 342. Tagung (Juni 2021) des Verwaltungsrats beginnt.

Aufgaben des Vorstands der Konferenz (Absatz 72)

- Aussetzung von **Artikel 4(2)** über die Aufgaben des Vorschlagsausschusses, wobei davon ausgegangen wird, dass die Konferenz befugt ist, dem Vorschlagsausschuss jede nicht einem anderen Ausschuss zugewiesene Frage zu überweisen, und Annahme der folgenden neuen ¹ befristeten Bestimmung:

Die Vorstandsmitglieder der Konferenz oder ihre benannten Vertreter sind für die einwandfreie Erledigung der Arbeiten der Konferenz verantwortlich, einschließlich der Einteilung des Programms der Konferenz und der Bestimmung des Zeitpunktes und der Tagesordnung der Plenarsitzungen sowie sonstiger Routineangelegenheiten.

Entscheidungsfindung in der Konferenz und ihren Ausschüssen (Absätze 75-76)

- Aussetzung von **Artikel 19(16)**, zweiter Satz, über die Abstimmung durch Handaufheben.

Aufzeichnungen der Konferenz

- Aussetzung von **Artikel 23(1)**, soweit erforderlich, um die Veröffentlichung der Vorläufigen Verhandlungsberichte aller Plenarsitzungen nach der Konferenz zu ermöglichen.
- Aussetzung von **Artikel 23(3)** bezüglich der Frist für den Eingang vorgeschlagener Berichtigungen der Vorläufigen Verhandlungsberichte, damit alle Aufzeichnungen gemeinsam innerhalb desselben Zeitraums nach der Konferenz geprüft werden können.

¹ Dieselbe Bestimmung ist in Artikel 4(3) des konsolidierten Textentwurfes der Geschäftsordnung enthalten, den der Verwaltungsrat auf seiner 341. Tagung (März 2021) im Rahmen der umfassenden Überprüfung der Geschäftsordnung gebilligt und der Konferenz zur Annahme übermittelt hat ([GB.341/LILS/1](#)).

Anhang B – Vorläufiges Arbeitsprogramm

► **Erster Teil: 28. Mai-19. Juni (Eröffnungssitzung am 20. Mai)**

| | Mai | | | | | Juni | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|------------------------|--------------|-----|---------------------------|--|--------|-----------------------|--------|--------|--|--|----------------------------------|----------------------------------|---|--|-----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|---|---|-----------------------------------|-----|---------|--|-----|
| | Do. 20. | Fr. 21. | ... | Fr. 28. | Mo. 31. | Di. 1. | Mi. 2. | Do. 3. | Fr. 4. | Sa. 5. | Mo. 7. | Di. 8. | Mi. 9. | Do. 10. | Fr. 11. | Sa. 12. | Mo. 14. | Di. 15. | Mi. 16. | Do. 17. | Fr. 18. | Sa. 19. | ... | Fr. 25. | | |
| Plenum | Eröffnungsformalitäten | | | | | | | | | | Vorstellung der Berichte des GD & VR-Präsidenten | Berichte des GD & VR-Präsidenten | Berichte des GD & VR-Präsidenten | Berichte des GD & VR-Präsidenten + Welttag gegen Kinderarbeit | Berichte des GD & VR-Präsidenten | Berichte des GD & VR-Präsidenten | Berichte des GD & VR-Präsidenten | Berichte des GD & VR-Präsidenten | Berichte des GD & VR-Präsidenten | Annahme von Berichten CF u. CP + World of Work-Gipfel | WoW-Gipfel + Annahme COVID-Reaktion u. CVP Bericht + Abst. P&H u. Aufhebungen | Annahme von Berichten CAN und CDR | | | | |
| Wahlen zum Verwaltungsrat | | | | | Von jedem Kollegium festgelegter Zeitpunkt | | | | | Von jedem Kollegium festgelegter Zeitpunkt | | | | | Von jedem Kollegium festgelegter Zeitpunkt | | | | | | | | | | | |
| Finanzausschuss (CF) | | | | | X | X | | | | X | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Vorschlagsausschuss (CP) | | | | | | X | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ausschuss über die Reaktion auf COVID (CRC) | | | | | Änderungsanträge | | nach Bedarf | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ausschuss für die Durchführung der Normen (CAN) | | | | 90 Min. Eröffnungssitzung | | | | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | | | |
| Ausschuss für die wiederkehrende Diskussion: Soziale Sicherheit (CDR) | | | | | | | Allgemeine Aussprache | | | Redaktionsgruppe | | | | | Änderungsanträge | Diskussion von Schlussfolgerungen | | | | | | | | | | |
| Vollmachtenausschuss (CVP) | | nach Bedarf | | | nach Bedarf | | | | | nach Bedarf | | | | | nach Bedarf | | | | | | | | | | | |
| Verwaltungsrat (VR) | | 341bis (PFA) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 342 |

► **Zweiter Teil: 25. November-11. Dezember**

| | November | | | | | | | Dezember | | | | | | | | |
|--|----------|---------|---------|-----------------------|---------|--------|------------------|----------|--------|------------------|-----------------------------------|--------|--------|---------|---------|---|
| | Do. 25. | Fr. 26. | Sa. 27. | Mo. 29. | Di. 30. | Mi. 1. | Do. 2. | Fr. 3. | Sa. 4. | Mo. 6. | Di. 7. | Mi. 8. | Do. 9. | Fr. 10. | Sa. 11. | |
| Plenum | | | | | | | | | | | | | | | | Annahme von Berichten CVP WP/I u. WP/S + Abschlusszeremonie |
| Allgemeine Aussprache Arbeitsgruppe: Ungleichheit und die Welt der Arbeit (WP/I) | | | | Allgemeine Aussprache | | | Redaktionsgruppe | | | Änderungsanträge | Diskussion von Schlussfolgerungen | | | | | |
| Allgemeine Aussprache Arbeitsgruppe: Qualifikationen und lebenslanges Lernen (WP/S) | | | | Allgemeine Aussprache | | | Redaktionsgruppe | | | Änderungsanträge | Diskussion von Schlussfolgerungen | | | | | |
| Vollmachtenausschuss (CVP) | | | | nach Bedarf | | | nach Bedarf | | | nach Bedarf | | | | | | |